

## Gemeinde- und Staatsarbeiter Bern

Kantonale Militäranstalten. Am 10. März 1923 hielt unsere Gruppe im Volkshaus ihre ordentliche Versammlung ab.

Das Protokoll der Hauptversammlung wurde unter Verdankung an den Verfasser genehmigt.

Unter Vorstandsbericht lag ein Regierungsratsentscheid vor betreffend unsere Belöhung: „Die Geltungsdauer der in der Arbeits- und Lohnordnung für das Personal der kantonalen Militärwerkstätten vom 14. Juli 1922 festgesetzten Lohnansätze wird bis 30. Juni 1923 verlängert.“ Am 5. April 1922 wurde das Besoldungsdekret der Beamten und Angestellten des Staates Bern rückwirkend auf 1. Januar 1922 mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1923 vom Grossen Rat sanktioniert. Am 14. Juli 1922 wurde sodann vom Regierungsrat die gegenwärtige Arbeits- und Lohnordnung an Stelle des Teuerungszulagensystems den Arbeitern unseres Betriebes vorgelegt, was für viele eine bedeutende Lohneinbusse zur Folge hatte. In dieser Lohnordnung wird auf verschiedene Paragraphen des Besoldungsdekretes hingewiesen, die auch Geltung haben sollen für die Arbeiter der Militärwerkstätten. Unter diesen Paragraphen befindet sich auch der Art. 92, welcher besagt, dass die Besoldungen und Löhne bis 31. Dezember 1923 Geltung haben und nicht revidiert werden sollen. Stark befremdet hat deshalb der Beschluss des Regierungsrates, die festgesetzten Löhne von 1922 nur bis 30. Juni 1923 zu verlängern und nicht, wie das Besoldungsdekret vorsieht, bis 31. Dezember 1923. Soll ausgerechnet für die Militärarbeiter eine Sonderstellung geschaffen werden? Die Diskussion zu dieser Angelegenheit wurde ausgiebig benützt, wobei viele Diskussionsredner darauf aufmerksam machten, dass ihnen auf 1. Mai 1923 eine Mietzinserhöhung von 20 und mehr Franken avisiert worden sei. Die Versammlung protestiert heute schon gegen eine etwaige Verschlechterung ihrer Existenz und übergibt dem Vorstand den Auftrag, bei einer weiteren Steigerung der Lebenshaltung die Frage zu prüfen, ob nicht eine Zulage verlangt werden soll.

Die Arrangierung eines Bluestbummels in Verbindung mit der Gruppe Hochschulangestellte wird dem Vorstand überbunden. Mit diesem Bluestbummel soll die Besichtigung der Anstalt Torberg verbunden werden. Bevor man aber das Gesuch an die Anstaltsverwaltung richtet, soll eine Teilnehmerliste in Zirkulation gesetzt werden, worauf sich die Mitglieder unterschriftlich verpflichten, an diesem Bluestbummel und der Besichtigung der Anstalt teilzunehmen.

Unter Verschiedenem wird das Verhalten eines Arbeiters in unserem Betrieb einer Kritik unterzogen. Dieser glaubt, die Früchte der Organisation einheimen zu können und zu dürfen, ohne der letzteren angehören zu müssen. Es soll derselbe auf unseren Zweck und unsere Ziele aufmerksam und ihm verständlich gemacht werden, dass er als einziger sich nun doch der Organisation auch noch anzuschliessen habe.

Schluss der Versammlung 10 ¼ Uhr.

A.W.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-03-16.

Gemeinde- und Staatsarbeiter Bern > Militärbetriebe. 1923-03-10.doc.